



STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

Postanschrift: Studierendenparlament • Am Neuen Palais 10 • Postfach 60 15 53 • 14 415 Potsdam
Sitz: Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06
Kontakt: e-mail: praesidium@stupa.uni-potsdam.de • Fax: (0331) 977-1795
Präsidium: Florian Piepka • Matthias Wernicke • Jürgen Stelter

Potsdam, 18. Dezember 2009

Liebe Studierende, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Hiermit laden wir zur 8. ordentlichen Sitzung des
12. Studierendenparlamentes der Universität Potsdam ein.

Termin: Dienstag, der 12. Januar 2010
19:00 Uhr bis 23 Uhr
Ort: Am Neuen Palais 10, Haus 8, Raum 0.59

Wir schlagen die folgende Tagesordnung vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung und Zeitplan
3. Aufwandsentschädigung RPA
4. Beschluss des Protokolls vom 17.11.2009 und 08.12.2009
5. Gäste
6. Berichte
 - a. Berichte aus den Gremien
 - b. Berichte des StuPa-Präsidiums
 - c. Rechenschaftsberichte des AStA
7. Anträge (*Eingang bis 18. Dezember 2009*)
 - a) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.
 - b) Antrag der GAL auf Satzungsänderung
 - c) Antrag der GAL-Fraktion auf Stellungnahme des StuPa zur Verlegung der Fahrzeit des RE1-Verstärkerzuges
 - d) Antrag von Andreas Kellner auf Distanzierung von "Solidaritätserklärung"
8. Initiativanträge
9. Sonstiges

Wir bitten um inhaltliche Vorbereitung sowie pünktliches Erscheinen.

Anträge:

a. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.

Liebes StuPa-Präsidium, Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter, hiermit beantrage ich, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V. (Förderverein des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.250,- Euro wird.

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf der Sitzung.
Viele Grüße, Sebastian

Beitragsordnung des Vereins zur Förderung des Rechts auf Bildung

§ 1 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt jährlich
 - a. 100 Euro
 - b. 250 Euro
 - c. 400 Euro
 - d. 1000 Euro
 - e. 3000 Euro
 - f. Andere und höhere Mitgliedsbeiträge sind möglich.
2. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Person beträgt mindestens 50 Euro pro Jahr. Des Weiteren entspricht die Staffelung der Mitgliedsbeiträge denen für juristische Personen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied wählt seinen Mitgliedsbeitrag selbst aus und zeigt die gewählte Höhe gegenüber dem Vorstand an.

§ 2 Mahnwesen

1. Zwei Wochen nach Versand der Rechnung ist die erste Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert.
2. Weitere zwei Wochen später ist die zweite Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert. In der zweiten Mahnung ist die Einlegung von Rechtsmitteln anzudrohen. Es wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.
3. Weitere vier Wochen später ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Es wird eine Mahngebühr von weiteren 10 Euro erhoben.
4. Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 soll die Geschäftsführung durch direkte telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme die Begleichung der offenen Rechnung anstreben. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über

Anzahl und Umfang der offenen Forderungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung der Fristen beschließen.

§ 3 Stundung und Erlass des Beitrages

1. Der Vorstand darf Ansprüche nur

a. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

b. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

c. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

3. Maßnahmen nach Absatz 1 c bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass des Beitrages ist mit Begründung rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag und seinem Votum zu dem Antrag rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

Satzung des Vereins zur Förderung des Rechtes auf Bildung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Bildung, insbesondere der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

4. Die Zwecke des Vereins verfolgt er insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit,

- Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, die sich die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zum Ziel gesetzt hat, etwa dem Aktionsbündnis gegen Studiengebühren,
- Herausgabe von Publikationen

3. Titelverwendung

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Krefelder Aufruf ... unterzeichnet hat. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei

Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird auch durch das Ende der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres nicht aufgehoben oder reduziert.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der KassenprüferInnen oder des Vorstands beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise gestundet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Wahl des Vorstands,
 2. Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 3. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 5. Entlastung des Vorstands,
 6. Wahl der RechnungsprüferInnen,
 7. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
 8. Auflösung des Vereins.

9. Grundsätze der Arbeit des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrer StellvertreterIn mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jede anwesende Person kann nur von einem Mitglied bevollmächtigt werden, dessen Stimme zu führen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anders regelt, mit einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Richtlinien für die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen über Richtlinien der Vorstandstätigkeit. Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung leitet der Vorstand die Versammlung.

6. Über die Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und dem Vorstand abgezeichnet werden. Es wird vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon sollen zwei, muss mindestens eine weiblich sein. Der Vorstand umfasst mindestens folgende Ämter:

- a) Schatzmeister/ Schatzmeisterin,
- b) erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende,
- c) zweiter Vorsitzender/zweite Vorsitzende.

sollen zwei, muss aber mindestens eine Frau sein.

2. Eines der Vorstandsmitglieder muss der Geschäftsführung des „Aktionsbündnis gegen Studiengebühren“ angehören.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes vorzeitig, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Der Vorstand kann Entscheidungen nur im Konsens herbeiführen.

§ 8 KassenprüferInnen

1. Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt zwei KassenprüferInnen.

2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem

Vorstand als KassenprüferInnen gewählt werden.

3. Der KassenprüferInnen können auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

4. Die KassenprüferInnen überprüfen die Finanzführung des Vorstandes auf:

sachlich und rechnerisch korrekte und ordentliche begründete und belegte Buchführung.

Die KassenprüferInnen können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Sie müssen jedoch mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen. Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der verangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt sein.

5. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.

6. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

In Kraft getreten am

b) Antrag der GAL auf Satzungsänderung für den Punkt „Dringlichkeitsanträge“

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam möge beschließen:

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam wird in folgenden Punkten geändert:

- In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Initiativantrag“ durch das Wort „Dringlichkeitsantrag“ ersetzt.
- § 9 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge in die Sitzung des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Nicht behandelte Dringlichkeitsanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zu behandeln.“

(Nachrichtlich: derzeitige Fassung § 9 Abs. 3: „Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Nicht behandelte Initiativanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zu behandeln.“

- In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Initiativanträge“ durch das Wort „Dringlichkeitsanträge“ ersetzt.

Begründung: mündlich

c) Antrag der GAL-Fraktion auf Stellungnahme des StuPa zur Verlegung der Fahrzeit des RE1-Verstärkerzuges

Antrag:

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam befürwortet die Verlegung der Fahrzeit des morgendlichen RE1-Verstärkerzuges von Zoologischer Garten nach Golm zu Beginn des Sommersemesters 2010 um eine Stunde nach hinten.

Begründung:

Die Universität stellt an den Standorten Neues Palais und Golm die Vorlesungszeiträume um, so dass in Zukunft die Vorlesungen um 8:15 Uhr und danach im 2-Stunden Rhythmus beginnen. Bei Beibehaltung des Fahrplans würde der Zug dennoch weiterhin um 8:38 Uhr in Golm ankommen - also deutlich nach Beginn des ersten Veranstaltungsblocks und viel zu früh für den zweiten. Für die Studierenden fiel damit eine attraktive Verbindung aus. Der

Verstärkerzug würde dann ausgerechnet zu einer Zeit fahren, zu der fast keine Studierenden zu ihren Vorlesungszeiten kommen - also keine Spitzenlast auf der Strecke liegt. Diese Last wird es statt dessen zu den Veranstaltungsstarts um 8:15 und 10:15 Uhr geben. Zu 9 Uhr reisen in erster Linie MitarbeiterInnen der außeruniversitären Institute und der Universität an.

Laut Aussagen des VBBs ist ein Vorziehen des Zugs um eine Stunde nach vorne nicht möglich - der Zug befindet sich zu der Zeit noch nicht in Berlin. Eine Verlegung um eine Stunde nach hinten ist allerdings machbar - und würde es sogar ermöglichen, den Zug von Ostkreuz bis nach Golm fahren zu lassen.

Antragstellend:

GAL-Fraktion

d) Antrag von Andreas Kellner auf Distanzierung von "Solidaritätserklärung"

Liebes StuPa,

wie viele von Euch auch habe ich anfangs mit Unverständnis auf den Artikel gegen die Wendefeierlichkeiten von unserem Antifa-Referenten reagiert. Derartige nationalistische und chauvinistische Denkweisen, wie sie da geschildert werden, erwartet man ja eher in extrem rechten Kreisen.

Leider wurde ich nun von der Richtigkeit des Artikels überzeugt, als ich den folgenden Artikel gelesen habe:

<http://www.dielinke-potsdam.de/politik/presse/detail/zurueck/presse-4/artikel/linkepotsdam-erklaert-sich-solidarisch-mit-studentischem-protest/>

>>

vergangenen Monaten weitgehend ohne Konsequenzen blieben, entschied sich die studentische Vollversammlung, es den Kommilitoninnen und Kommilitonen in Österreich und anderen Teilen der Bundesrepublik gleich zu tun: Um den Druck auf Unileitung und Landespolitik zu erhöhen, besetzten sie auf unbestimmte Zeit den größten Hörsaal am Neuen Palais.

<<

In diesem Beitrag erklärt sich ausgerechnet eine systemkonforme deutsche Regierungspartei mit unseren studentischen Protesten solidarisch, während sie gleichzeitig in chauvinistischer und annektionistischer Manier Österreich zum deutschen Bundesland degradiert. Noch geschieht es beiläufig, aber die Richtung ist klar. Eine derartige Solidarisierung dieser vermeintlich linken aber doch "deutschen" Partei schadet eher den studentischen Anliegen als sie wirklich voranzubringen.

Ich beantrage daher hiermit, daß das StuPa sich von dieser "Solidaritätserklärung" deutlich distanziert.

Viele Grüße: Euer Andreas von der studentischen Alternativen Linken (stALin).